

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 23/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Michael G. [REDACTED],
[REDACTED], rue M. [REDACTED], P. [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] bei [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger meldete 1957 neben anderen Ansprüchen einen solchen auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit an. Ende März 1967 wiederholte er diese Anmeldung unter Berufung auf § 31 Abs. 2 BEG, obwohl er nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen war. An welchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden er leide, gab er erst im September 1967 an. Unter diesen Umständen ent-

91

- 3 -

spricht die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Gesundheitsschadensanspruch sei nach § 190 a BGB erloschen, der Rechtslage (BGH RZW 1975, 168 Nr. 2; 237).

Nel

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

